

Minimalgrenze aus dem Gesetze hinweg, so hält die Deputation dafür, daß das relative Maximum der zu gestattenden Abtrennung, welches der Entwurf auf die Hälfte festgesetzt wissen will, beschränkt werden muß, soll das Gesetz wirklich den von ihm gehegten Erwartungen entsprechen.

Die im Eingange dargelegten gesetzlichen Bestimmungen haben durchschnittlich die Dismembrationen der bäuerlichen Grundstücke bis zu drei Viertheilen gestattet, so daß ein Viertel beim Gute bleiben mußte. Dieses Minimum ist aber, wie die Erfahrung gelehrt hat, zu klein gewesen, und scheint auch eine Erweiterung desselben bis auf die Hälfte des Gutes noch nicht ausreichend zu sein, um dem verderblichen Güterhandel und dem Zerschlagen derselben aus Gewinnsucht genügend entgegen zu treten. Vielmehr hält die Deputation dafür, daß nur erst die Feststellung eines Minimi auf zwei Drittheile des zeitherigen Gutscomplexes, und zwar, ohne daß dabei die Gebäude des Stammgutes mit in Aufrechnung kommen dürfen, und also die Beschränkung der Erlaubniß zur Dismembration auf ein Drittheil des Grund und Bodens den gehofften Erfolg haben werde.

Es schien aber auch diese Beschränkung nicht nur gerechter, sondern zugleich ausreichend zu sein, denn sie ist bei umfänglicheren Gütern, welche über 450 Steuereinheiten aufliegen haben, größer als die, welche der Entwurf auflegen will, während sie bei 450 Steuereinheiten dieselbe Wirkung hat, und nur bei weniger Einheiten eine größere Freiheit gewährt, als der Gesetzentwurf gestattet. Es kommt nächstdem durch sie eine Einheit der Vorschriften für die Rittergüter sowohl als für die Bauergüter zu Stande, und erfüllt namentlich den Wunsch, das zeitherige Verhältniß zwischen großen, mittlen und kleinen Gütern im Allgemeinen aufrecht erhalten zu sehen.

Deshalb schlägt die Deputation der geehrten Kammer vor, §. 4 in folgender Fassung anzunehmen:

„Von geschlossenen Grundstücken darf künftig auf einmal oder nach und nach nur so viel abgetrennt werden, daß zwei Drittheile der auf deren Grund und Boden, ausschließlich der Gebäude, bei Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes haftenden Steuereinheiten bei dem Stammgute verbleiben. Sind dieselben jedoch bereits durch Dismembration bis auf den nach den zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen gestatteten, geringsten Umfang herabgebracht worden, so ist die Summe der bei Publication dieses Gesetzes auf diesem Complexe haftenden Steuereinheiten unzertrennbar.“

Präsident D. Haase: Es haben sich bereits zum Sprechen gemeldet: die Abgg. Dehmichen, v. Thielau, Niehle und Tzschucke.

Abg. Dehmichen: Es sind bereits schon mehrfache Ausstellungen sowohl gegen den Gesetzentwurf, als gegen den Bericht gemacht worden. Es ist sogar die Erklärung erfolgt, man werde gegen das ganze Gesetz stimmen. Deshalb fühle ich mich als Deputationsmitglied verpflichtet, die Gründe anzugeben, welche mich bestimmt haben, dem Deputationsgutachten beizutreten. Die Gegend, der ich angehöre, ja wohl das ganze Land hat Beschwerde darüber erhoben, daß Speculanten ein Gewerbe daraus machen, Güter anzukaufen, um sie zu zerschlagen, oder, wie man im Volksausdruck sagt, auszuschlachten. Diese Güterschacherer, so muß ich sie nennen, sind den Gemeinden eine höchst unwillkommene, ich möchte sagen, gefürchtete Erscheinung, da sie oft solcher Mittel zu Erreichung ihres Zweckes sich bedienen, die nicht

zu loben sind und dem Verkäufer nachher bittere Reue verursachen. Diesem Unwesen will die Regierung dadurch steuern, daß das Zerschlagen der Grundstücke durch das Gesetz dahin beschränkt werden soll, daß von dem, was über 150 Steuereinheiten hinaus an Lande bei den Grundstücken befindlich ist, nicht mehr als die Hälfte abgetrennt werden kann. Die Deputation aber glaubte, diesen Zweck noch besser und gleichmäßiger zu erreichen, wenn sie vorschläge, daß zwei Drittheile der auf diesem Grund und Boden, ausschließlich der Gebäude, bei Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes haftenden Steuereinheiten bei dem Stammgute verbleiben müssen, und zwar um so mehr, als ein Drittheil ohne zu großen Nachtheil für die Besizung und die Gemeinde abgetrennt werden kann, und bei solchen Grundstücken, deren Gebäude vor 70 und 80 Jahren erbaut worden sind, sehr häufig Scheunenraum und Stallung nicht mehr ausreichen. Nun, meine Herren, meiner Ansicht nach würden diese Schacherereien künftig dadurch wohl sehr beschränkt werden, sich sehr vermindern, wenn nur ein Drittheil davon abgetrennt werden kann, während jetzt Hufen und starke Güter bis zu einer Viertelhufe, Halbhufengüter bis zu einer Achtelhufe, und schwache Güter bis zu einem Acker oder Scheffel des besten Heimfeldes oder Landes dismembriert werden konnten. Wollen Sie also, meine Herren, die so laut gewordenen Klagen mindern, so nehmen Sie die Vorschläge der Deputation an; wollen Sie das nicht, so stimmen Sie gegen die Deputation und gegen den Gesetzentwurf, und geben Sie dadurch diesen Güterschacherern einen ebenso weiten Spielraum in Betreibung ihres zwar einträglichem, aber sehr unbeliebten Geschäftes. Wohl mußte auch ich mir sagen, daß durch dieses Gesetz die Verfügung über das Eigenthum beschränkt wird, daß, wie bereits gestern die geehrten Herren Abgg. v. Thielau und Scholze auseinandergesetzt haben, diese gesetzlichen Beschränkungen unnöthig wären, wenn diesen Güterschacherereien durch irgend Etwas ein Ziel gesetzt werden könnte. Allein die Deputation hat nach sehr sorgfältiger Erwägung keine Bestimmung finden können, die nicht auf irgend eine Weise von diesen schlauen, pfliffigen Speculanten zu umschiffen wäre. Sollte aber vielleicht — was in der Gegend, der ich angehöre, nicht oft der Fall ist, — ein Vater seine Grundstücke theilen unter seine Kinder, oder Jemand andere größere, als durch dieses Gesetz gestattete Abtrennungen vornehmen wollen, so kann nach der §. 5b deshalb bei der Regierungsbehörde um Gestattung solcher Abtrennungen nachgesucht werden, und wenn die Nothwendigkeit und Nützlichkeit nachgewiesen wird, so wird das Gesuch kaum abgeschlagen werden. Hierdurch aber findet nur in diesen außerordentlichen Fällen das statt, was der geehrte Abg. v. Thielau, soweit ich es wenigstens verstanden, für alle Fälle gewünscht hat.

Abg. v. Thielau: Ich muß mich allerdings für den Gesetzentwurf und gegen die Deputation aussprechen, weil mir gerade die Gründe, welche die geehrte Deputation aufgestellt hat, um ihr Gutachten zu begründen, für den Regierungsentwurf zu sprechen scheinen. Denn die geehrte Deputation meint, es schiene nicht in der Tendenz des Gesetzes zu liegen, fernere Dismembrationen zulassen zu wollen, wenn die Grenze derselben